von Communications- oder Nachbarwegen unbestimmt ist, es kommt ferner dazu, daß oft von den Behörden die Commerzialstraßen nur für Nachbarwege angesehen werden, und die Herstellung derselben wie eine förmliche Chaussee von den Communen verlangt wird. Mir ist der Fall im Gebirge bekannt, daß einen Communicationsweg als eine förmliche Chaussee in einer Strecke von ¾ Stunden herzustellen verlangt wurde, was der Gemeinde gewiß einen Aufwand von mehr als 30,000 Thlr. verursachen würde, während ihre ganzen Staatsabgaben nicht jährlich 300 Thlr. betragen. Die Gemeinde, wenn sie dieser Anforderung entsprechen sollte, würde in der That, besonders wegen der Häusler, welche mit den Dienst zu leisten hätten, in die größte Verlegenheit versetzt werden. Es würden Handdienste geleistet werden müssen, die jeden Gärtner, jeden Häusler 14 Tage, ja mehre Wochen lang in Anspruch nähmen, und welche die größte Verlegenheit für die Familie herbeiführten. Das sind Fälle, wo mir eine Unterstützung aus der Staatskasse nothwendig erscheint, und da nach dem jetzigen Postulate, in Beziehung auf die Zahl der Dörfer von ungefähr 3400, auf ein Dorf nicht mehr als noch nicht ganz 3 Thlr. kommen, so achte ich angemessen, daß die Erhöhung auf das Doppelte stattfinde; denn mag auch angenommen werden, daß von vielen Dörfern in dem einen oder andern Jahre und wohl in vielen Jahren nichts zu Wegeunterhaltung von dem Postulate beigetragen wird, so giebt doch das angedeutete Verhältniß im Allgemeinen ein großes Mißverhältniß zu erkennen. Was die Bestimmungen betrifft, die von der Minorität der Deputation angeführt worden, und die sie auf die Erblande angewendet zu sehen wünscht, so sind es die, erstens, daß die Baupflichtigen auch zu Bau und Unterhaltung der Commerzialstraßen Beiträge leisten sollen. Das ist aber insofern in den Erblanden geltend, als die Gemeinden auf ihren Grundstücken die Seitengräben der Chausseen unterhalten müssen. Die zweite Bestimmung betrifft die Vorschrift, daß die Wege, welche auf herrschaftlichem und Gemeindeboden liegen, welche zwischen beiden durchgehen, gemeinsam gebaut werden sollen. Dies gilt im gleichen Falle auch ebenfalls schon in den Erblanden; denn ein Rittergutsbesitzer hat, der Natur der Sache nach, einen Weg mit zu bauen, der auf der einen Seite an seinen, auf der andern an Gemeindefluren hinläuft. Die dritte Bestimmung ist die, daß die Aufhebung der Seitengräben nicht bloß den Adjacenten obliegen soll. Dagegen ist die Bestimmung in dem Straßenbaumandate enthalten, daß, wenn es einer Gemeinde zu schwer wird, auch entferntere Gemeinden zur Beihülfe gezogen werden müssen. Nach alledem scheint mir, daß durch die Anwendung des Rescripts von der Oberlausitz auf die Erblande wenig geholfen werde, und es scheint mir die, von einer frühern Ständeversammlung beantragte und durch höchstes Decret zugesicherte Revision des Straßenbaumandats angemessener; denn die Ausführung mancher Vorschriften desselben hat große Schwierigkeit und das Mandat selbst enthält manche Unbestimmtheit. Was die Bestimmung betrifft, daß die Adjacenten die Communicationswege unterhalten sollen, so ist diese in dem Straßenbaumandat so unbedingt nicht vorhanden, sondern die Gemeinde ist dazu verbunden, so lange nicht hergebracht, daß die Anliegenden die Gemeindewege zu unterhalten haben, und ihr liegt ob, dies den Adjacenten zu beweisen. Diese Behauptung, oder vielmehr der Proceß darüber, daß die Adjacenten die Verbindlichkeit haben, die Straße auf eigene Kosten zu unterhalten, geht für die Gemeinden meistens darum verloren, weil es ihnen an Beweisen fehlt; denn die Verjährung, die gewöhnlich angezogen wird, langt deshalb nicht aus, weil meistens von den Adjacenten sehr wenig geschehen und das Hineinwerfen von Steinen, das Einziehen der hohen Kämme und Ränder das Einzige ist, was ihnen nachgewiesen werden kann, indem sie dies zu ihrem eigenen Fortkommen, oder um ihre Felder von den Steinen zu reinigen, gethan haben. Ich habe in meiner früheren Praxis diese Erfahrung selbst gemacht, und man kann annehmen, daß, sobald nicht ein Uebereinkommen in der Gemeinde vorhanden ist, die Gemeinden in der Regel die Straßen auf ihre Kosten unterhalten müssen. Leider werden aber jetzt nicht bloß die Communicationswege, sondern auch wirkliche Straßen darunter begriffen. Man verlangt sie chaussirt, mit Gräben versehen, und es sind oft die Substituten der Behörden, welche sich dabei die Sporen verdienen wollen, noch eifriger als diejenigen, welche die Sache aus längerer Erfahrung kennen.

Abg. Eisenstuck: Bei dem vorliegenden Gegenstande muß ich theils der Ansicht der Majorität, theils der der Minorität, doch letzterer in höherem Grade beipflichten. Ich habe mich verwundert, und ich bekenne, es ist das erste Mal, daß ich in diesem Saale die Belobung des Straßenbaumandates vernehme. Es wurde früher immer als mangelhaft geschildert, und bereits bei dem ersten Landtage wurde ein anderes beantragt. Schon vor 30 Jahren hatte die Staatsregierung sich davon überzeugt, daß dieses Mandat nicht zweckmäßig sei. Es haben daher zwischen den verschiedenen Regierungsbehörden Verhandlungen stattgefunden, es liegen Entwürfe zu einem neuen in der Kanzlei, und nur über die Grundsätze hat man sich nicht vereinigen können. Deshalb scheint es mir befremdlich, wenn man den Antrag auf Revision des alten und Erlassung eines neuen Straßenbaumandates zurückweisen will. Mir scheint eine solche Erlassung sehr sachgemäß. Auch scheint mir nicht genügend, daß man die Bestimmung aus dem Provinzialstatute für ein unter ständischer Zustimmung zu erlassendes Gesetz nehme. Ich würde es für besser halten, wenn eine neue Vorlage erfolgte, und wenn die Vorlage auf diesem Landtage nicht erfolgte, so wäre doch zu hoffen, daß, nachdem von mehren Landtagen fortwährend geklagt worden ist, dieser Gegenstand bei dem nächsten Landtage zur Vorlage gebracht würde. Was das Postulat anlangt, so gestehe ich offen, ich hätte gewünscht, daß die Regierung auch nicht 10,000 Thlr. postulirt hätte. Noch weniger könnte ich mich damit vereinigen, daß diese 10,000 auf 20,000 Thlr. erhöht würden. Es ist in andern Ländern noch gar Niemand beigekommen, für Communicationswege die Staatskasse in Anspruch zu nehmen. Es wird dadurch eine ungemeine Ungleichheit unter den ver-

SLUB
Wir führen Wissen.